



## **Antrag**

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Holger Dremel, Thomas Huber, Michael Hofmann, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberg, Martina Gießübel, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Dr. Stephan Oetzinger, Helmut Schnotz, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Rückkehr zu Humanität und Ordnung V: Sanktionsmöglichkeiten bei ungeklärter Identität verschärfen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten für Personen mit ungeklärter Identität einzusetzen. Der Katalog der Sanktionen könnte etwa auf stärkere Leistungseinschränkungen oder automatische räumliche Beschränkungen erweitert werden.

### **Begründung:**

Die öffentliche Sicherheit eines Staates setzt voraus, dass klar ist, wer sich in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Um die Identität einer Person zu klären, ist in der Regel deren aktive Mitwirkung notwendig. Wenn eine Person die Klärung ihrer Identität verwehrt, nicht mitwirkt oder gar aktiv täuscht, müssen konsequente Sanktionen folgen. Diese sollten sowohl strafrechtliche als auch ausländerrechtliche Maßnahmen umfassen, die darauf abzielen, das Verhalten der Betroffenen zu ändern. Denn der Druck auf Personen mit ungeklärter Identität, um letztlich eine Klärung der Identität herbeiführen zu können, muss aus Gründen der Sicherheit des Staates erhöht werden.

Bei Ausreisepflichtigen im Besitz einer Duldung nach § 60b Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) („Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“) kann die Abschiebung aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden. Dieses Vertreten müssen der Nichtvollziehbarkeit der Abschiebung durch den Ausreisepflichtigen selbst muss leistungsrechtliche Konsequenzen haben und zu einer Einschränkung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führen.